

kreis gebildet hat (54; 58 f; 64), und der dennoch die Voerdener Unionsurkunde des Jahres 1843 hat unterschreiben können (47). In diesem Zusammenhang hätte man gerne mehr gelesen über die Stellung der Pastoren und ihrer Gemeinde zum Rationalismus, — dieses Stichwort fällt nur einmal ganz nebenbei (54) —, über die Anfänge der Erweckungsbewegung in Voerde oder über die theologischen und bekenntnismäßigen Fragen, die der Beitritt zur Union stellte. Es sei noch ein Beispiel angeführt: Wird uns Pastor Schnebel, der in die Familie Haarbeck einheiratet, als „Kind des niederrheinischen Pietismus“, der mit Anhängern G. Tersteegens Berührung hatte, der bei J. Chr. Blumhardt in Bad Boll war, und der dann in seiner Gemeinde Bibel- oder Missionsstunden einführt, nahegebracht (61 f), so steht dahinter doch ein beschreibbarer theologischer Werdegang und ein Programm von Gemeindefarbeit, das weiterwirkte (66; 72), das dem theologisch wenig bewanderten Leser nicht nur durch Stichworte angedeutet, sondern gerade auch im Rahmen einer Gemeindegeschichte erklärt und nähergebracht werden sollte.

Diese Beispiele laufen auf die Forderung hinaus, daß eine Gemeindegeschichte sich nicht damit begnügen sollte, in mustergültiger Weise, wie es W. Petri gelingt, den äußeren Ablauf der Ereignisse nachzuzeichnen, sondern zugleich die theologische Herkunft und Wirkungsrichtung der Prediger wie auch die Glaubenshaltung, das Frömmigkeitsbild und Bewußtsein einer Gemeinde im Wandel von kirchen- und theologiegeschichtlichen Bedingtheiten zu erheben, die die historischen Fakten erst in das richtige Licht zu rücken vermögen.

Münster (Westf.)

H. Faulenbach

**Dieter Froitzheim**, Staatskirchenrecht im ehemaligen Großherzogtum Berg. Band 23 der kanonistischen Studien und Texte, begründet von Albert M. Koeniger. Verlag B. R. Grüner, Amsterdam 1967, 156 S. fl. 20 —

Das Großherzogtum Berg hat nur sieben Jahre bestanden. Nach Geheimverträgen Napoleons mit Preußen und Bayern bestimmte er durch Dekret vom 15. März 1806 seinen Schwager, Joachim Murat, zum neuen Landesherrn von Cleve und Berg. Dieser nahm den Titel eines Großherzogs von Berg nach Gebietserweiterungen auf Grund des Rheinbund-Vertrages an. Nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 hatte Napoleon in einem Geheimvertrag vom 21. Januar 1808 Elten, Essen, Werden, die Grafschaft Mark mit dem preußischen Teil Lippstadts, das Fürstentum Münster mit Cappenberg, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und die Grafschaft Dortmund dem Großherzog von Berg überlassen. Die Regentschaft des Prinzen Joachim war aber nur kurz, denn durch Dekret vom 7. August 1808 machte er seinen Untertanen bekannt, daß er sie vom Traueid entbinde, nachdem er die Souveränität über das Großherzogtum an Kaiser Napoleon abgetreten habe. Als „Kaiserlicher Kommissär im Großherzogtum Berg“ übernahm Graf Beugnot das Land für Napoleon in Besitz. Ende 1808 wurde die französische Departements- und Munizipal-

verfassung eingeführt. Bereits im März 1809 übertrug Napoleon das Großherzogtum Berg seinem damals fünfjährigen Neffen Louis Napoleon „mit voller Souveränität“. Er selbst behielt jedoch die Regierung des Großherzogtums in Händen und ließ sie durch einen besonders „Minister Staatssekretär“ ausüben. Im November 1813 wurde das Großherzogtum von den deutschen Truppen besetzt und die Regierung einem Generalgouvernement übertragen. Im April 1915 nahm der König von Preußen das Großherzogtum in Besitz. Seine Gebiete gingen schließlich in die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen über.

Nach der Darstellung dieser territorialen und politischen Entwicklung behandelt der Verfasser die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Großherzogtum Berg. Die Frage, ob das französische Konkordat vom 15. Juli 1801 und die Organischen Artikel von 1802 seit 1806 im Großherzogtum Berg galten, verneint er, denn die Herzogtümer Cleve und Berg seien weder im Jahre 1806 noch im Jahre 1808 ein Teil Frankreichs geworden. Zur weiteren Begründung seiner Ansicht führt er aus, dem Prinzen Murat sei die persönliche Herrschaft über das Herzogtum übertragen und auch später sei kein Gesetz oder Dekret erlassen worden, in dem die Vereinigung des Großherzogtums Berg mit Frankreich ausgesprochen sei. Schließlich habe Napoleon noch im Jahre 1811 den Auftrag gegeben, die Voraussetzungen für eine Anwendung der Grundsätze des Konkordats von 1801 zu schaffen, aber der bergische Staatsrat habe darauf entschieden, daß das französische Konkordat ein für Deutschland ganz fremdes Gesetz sei und folglich auch im Großherzogtum Berg kein Ziel und Maß setzen könne. Für die Auffassung des Verfassers spricht der Umstand, daß während der französischen Besatzungszeit im Großherzogtum Berg das Konkordat von 1801 und seine Grundsätze nicht eingeführt sind. Ob die These des Verfassers nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu halten ist, kann dahin gestellt bleiben.

Im weiteren Abschnitt wird die staatskirchenrechtliche Einzelgesetzgebung behandelt, wobei sich der Verfasser vor allem auf die Rechtsfolgen für die katholische Kirche beschränkt. Er behandelt zunächst die Säkularisationsmaßnahmen der bergischen Regierungen im Anschluß an den Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Dann wird eingehend der Einfluß der staatlichen Gesetzgebung auf das Recht der Geistlichen, das Eherecht, das Friedhofsrecht, das Schulwesen und das kirchliche Vermögensrecht und das Patronatsrecht untersucht. Aus diesem Abschnitt ist hervorzuheben die Ordnung des Erziehungswesens durch den Staat, die Übertragung der kirchlichen Vermögensverwaltung an den Maire, die Kommunalisierung der Friedhöfe, die Einführung staatlicher Personenstandsregister und die Einführung der obligatorischen Zivilehe im Jahre 1810 gemäß dem Code Napoleon. Eingriffe in den innerkirchlichen Bereich stellten dar das Verbot der Kontroverspredigten und die vorübergehende Beschlagnahme des Heidelberger Katechismus. Jede Art von Kritik an der Staatsgewalt wurde unter Strafe gestellt.

Der Verfasser hat sich in seiner gründlichen, quellenmäßig belegten Untersuchung darauf beschränkt, den rechtlichen Folgen des veränderten

Verhältnisses von Staat und Kirche in der Berichtszeit nachzugehen. Er führt lediglich abschließend hinzu, die Verschiedenartigkeit der staatskirchenrechtlichen Anordnungen mache deutlich, daß die grundsätzliche Einstellung der großherzoglichen Regierungen weder besonders kirchenfreundlich noch kirchenfeindlich gewesen sei. Sie habe auf der Erkenntnis beruht, „daß es nützlich sei, der Kirche einen gewissen Einfluß zuzugestehen“.

Leider hat der Verfasser nicht eine nähere kritische Beurteilung des damaligen Verhältnisses von Staat und Kirche vorgenommen. So konnte nicht übersehen werden, daß die Einführung des Code Napoleon und der französischen Departementsverfassung erhebliche Folgerungen für die Kirche hatte, die sich nur wegen der Kürze der Zeit nicht auswirkten. Auch eine Auswertung der Quellen über die Tagungen der bergischen und clevischen Synoden in der damaligen Zeit wäre erwünscht gewesen. In diesem Zusammenhang hätte die Auffassung von Justus Hashagen (Der rheinische Protestantismus, Essen 1924, S. 33 f.) überprüft werden können, daß die kurze Zeit der französischen Herrschaft nicht geeignet war, die Gemeinden in ihrem altererbten kirchenordnungsmäßigen Zusammenhang zu erschüttern und ihnen ihr kirchliches Eigenleben zu nehmen.

Bielefeld

Oskar Kühn

**Justus Möasers Sämtliche Werke.** Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden. Mit Unterstützung des Landes Niedersachsen und der Stadt Osnabrück herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. 10: Zweite Abteilung: Patriotische Phantasien und Zugehöriges, bearb. v. Ludwig Schirmeyer (†) und Eberhard Crusius. Den Patriotischen Phantasien verwandte Handschriften. Oldenburg/Hamburg, Gerhard Stalling Verlag 1968. 332 S. — Band 12, 1: Dritte Abteilung: Osnabrückische Geschichte und historische Einzelschriften, bearb. v. Paul Göttsching. Osnabrückische Geschichte, Allgemeine Einleitung 1768. Ebd. 1964. 286 S.

Band 10 der Gesamtausgabe enthält den Rest des im Nachlaß Möasers aufgefundenen Materials, soweit es dem Thema nach mit den Patriotischen Phantasien verwandt ist. Die Stücke sind vom Editor übersichtlich nach Sachgebieten geordnet (Recht und Verfassung; Landwirtschaft, Handel und Handwerk; Gesellschaft; Erziehung und Bildung; Ästhetik; verschiedene Stichwörter). Nur wenige der Stücke sind bereits von B. R. Abeken in den „Sämtlichen Werken“ (1842 ff.), noch dazu nach oft sehr merkwürdigen Editionsgrundsätzen, gedruckt worden, so daß dieser Band eine große Bereicherung an Einblicken in die Möasersche Gedankenwelt bietet. Er schließt die 2. Abteilung der Ausgabe, die den Patriotischen Phantasien und Verwandtem gewidmet ist, ab. Band 11 wird lediglich Kommentare, Lesarten und Register hierzu enthalten. Die Lektüre der vorgelegten Fragmente rückt dem Leser unwillkürlich das Urteil J. C. B. Stüves